EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.11.2025
C(2025) 7664 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

SES Spar European Shopping
Centers GmbH
Europastraße 3
5015 Salzburg
Österreich

Vinzenz Gruppe Service GmbH
Gumpendorfer Straße 108
1060 Wien
Österreich

Betr.: **Sache M.12152 – SPAR / VGS / JV**
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 16. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: SES Spar European Shopping Centers GmbH („SES“, Österreich), kontrolliert von HOLDAG Beteiligungsgesellschaft mbH (Österreich) und Vinzenz Gruppe Service GmbH („VGS“, Österreich), kontrolliert von St. Vinzenz gemeinnützige Privatstiftung der Barmherzigen Schwestern (Österreich) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen übernehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen. ([3])

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).
([3]) ABl. C, C/2025/5752, 24.10.2025.

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– SES entwickelt, errichtet und betreibt großflächige multifunktionale Immobilien mit Schwerpunkt auf Handel und Dienstleistungen in Österreich sowie in anderen mittel- und südeuropäischen Ländern. SES ist Teil der SPAR-Gruppe, die in Österreich und seinen Nachbarländern im Groß- und Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Waren des täglichen Bedarfs sowie im Einzelhandel mit Sportartikeln und Mode und mit Immobilien- und Shopping-Center-Aktivitäten tätig ist.

– VGS ist ein Gesundheits- und Sozialunternehmen, das Beteiligungen an Kranken- und Pflegehäusern hält und Dienstleistungen des Gesundheitswesens für den allgemeinen Markt, wie etwa Gesundheitsparks, Rehabilitationseinrichtungen und weitere Dienstleistungen, anbietet.

(3) Das Gemeinschaftsunternehmen wird Gesundheitsparks in Einkaufszentren in Österreich betreiben und sich auf die Vermietung von Räumlichkeiten für Gesundheitsdienstleister und die Erbringung von Standortmanagement-Dienstleistungen fokussieren.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe b und d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Linsey MCCALLUM
Generaldirektorin (m. d. W. d. G. b.)
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).